

Robert Weihmann

45665 Recklinghausen, den 12.7.2012  
Nordseestraße 78  
Telefon: 02361 – 46901  
Fax: 02361 – 9381320  
robert@weihmann.net  
**www.weihmann.info**

---

Der Zusammenhang des Versuchs, die Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft abzuschaffen, ist folgenden Beiträgen zu entnehmen:

Weihmann, Detail-Analyse, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 25.7.2012

Weihmann, Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW, 12.7.2012

Weihmann, Richtige Terminologie in der Kriminalistik (Offener Brief), 22.6.2012

Weihmann, Bundes-Kriminal-Polizei-Amt, 25.3.2012

### **Modul-Handbuch Polizeivollzugsdienst, FHöV-NRW Entwurf vom 27.6.2012**

**Zuletzt ergänzt am 25.8.2012, Seite 7**

An den Abteilungsleiter der FHöV-NRW in Dortmund  
Sehr geehrter Herr [...],

es ist erfreulich, dass die Verwaltung der FHöV und die hauptamtlichen Kriminalistik-Lehrenden am 5.7.2012 den Entwurf des Modul-Handbuches in **schriftlicher Form** an die nebenamtlich Lehrenden geschickt haben. Dafür vielen Dank.

Begleitend haben in FHöV-Aktuell, Ausgabe Juni 2012,<sup>1</sup> der Präsident der FHöV und der Fachbereichsleiter Polizei über die Novellierung des Bachelor-Studiengangs im Fachbereich Polizei geschrieben, das ich zusammenfassend so lese:

"unter hohem zeitlichen Druck",

"Kultur des offenen Umgangs mit vorhandenen Problemen",

"ohne Gegenstimme beschlossen",

"Informationsveranstaltungen an den Studienorten", [ohne schriftliche Vorlagen]

"**Optimismus bei den Beteiligten**" und

"Gewerkschaften informieren sich zum neuen Polizeistudiengang".

Im Ergebnis hat sich leider in den letzten zwanzig Jahren nichts geändert. Da wird man zwangsläufig an den schweizer Theologen, Soziologen und Philosophen *Adolf Keller* erinnert: „Wir haben gegenwärtig keine Zeit, eine Sache gründlich zu machen, aber immer genügend, uns mit ihrer mehr oder weniger erfolglosen Reparatur zu befassen“.

Im Modul-Handbuch wird die Verwendung von fragwürdigen Begriffen kritiklos fortgeführt und neue hinzugefügt. So das »**Policieren**«, obwohl sich die Meinungswissenschaften als Erfinder des Begriffs über dessen Inhalte nicht einig sind und Gründe für die Übernahme durch die Polizei nicht genannt werden.<sup>2</sup> Dass die

---

<sup>1</sup> Mit E-Mail am 29.6.2012 veröffentlicht

<sup>2</sup> Ausführlich im „Offenen Brief“ vom 22.6.2012 an *Reinhard Mokros*, Seite 3

Übernahme in die Polizei durch „**Kampfbereitschaft**“ geschehen soll, ist den Wissenschaften eigentlich fremd.<sup>3</sup> Sie haben bisher durch Argumente überzeugt.

Curricula sollten sprachlich, inhaltlich und mit **fachlich richtiger Terminologie**<sup>4</sup> auch für Studienanfänger verständlich gefasst sein, damit auch im Verwaltungsstreitverfahren nicht der Einwand gemacht werden kann, man habe nicht erkennen können, was konkret im Selbststudium zu lernen sei und wonach die Lehrenden befragt werden müssten. Insgesamt will ich jetzt nicht auf das Modul-Handbuch eingehen. Jedoch einige Anmerkungen dazu machen.

Besonders bedenklich ist die **Angabe von Lehrbüchern** in den Curricula. Dadurch wird die Freiheit der Lehre der einzelnen Lehrenden eingeschränkt und lähmt das wissenschaftliche Arbeiten der Studenten. Darüber hinaus könnten Studierende und fachfremde Lehrenden annehmen, die dort genannten Bücher seien vorbildlich und andere weniger bis gar nicht brauchbar, z. B. das hervorragende Lehrbuch von *Bender / Nack / Treuer*.<sup>5</sup> Ferner müsste bei jeder Neuerscheinung von Büchern das Curriculum geändert werden. Insofern sollte die Nennung von Namen und Werken unterbleiben.

Völlig unverständlich ist jedoch der Hinweis<sup>6</sup> auf die Veröffentlichungen von *Rolf Ackermann, Horst Clages und Holger Roll*, die als Autoren, sowie *Horst Clages* und *Klaus Neidhardt* als Herausgeber, zur Restaurationsgruppe<sup>7</sup> gehören und solche DDR-Begriffe in die westdeutsche Kriminalistik einschleusten, die die **Stasi** zu allen Übergriffen in die Rechte der Bürger ermächtigte, einschließlich der „**Zersetzung**“.<sup>8</sup> Dazu fälschten Sie in ihren Lehrbüchern und Aufsätzen bewusst und gewollt Texte und Fußnoten. Besonders dreist ist das in der Reihe „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie“, *Holger Roll*, Tatortarbeit, Hilden 2008, Seiten 56 – 62, geschehen. Mit üblen Tricks täuschten sie den Verlag.

Insgesamt werden bei der derzeitigen Novellierung des Bachelor-Studiengangs für die Polizei die gleichen Fehler wie bisher wiederholt, wodurch die Curricula unverständlich, unübersichtlich und falsch gewichtet sind. Es geht wieder **nur** um **Kompetenzziele**, die die Curricula bestimmen und somit das **Grundübel** für die Inhalte des Studiums und für die Stundenverteilung sind. Allein der Begriff „Kompetenz“ (Vermögen, Fähigkeit) suggeriert den Studenten, dass lediglich körperliches Verhalten aber kein geistiges Wissen gefragt ist. Daraus leiten sie auch „das machen wir ganz anders“<sup>9</sup> ab und verweisen auf Meinungswissenschaften und auf Checklisten. Doch Checklisten vermitteln kein Wissen, sondern struk-

<sup>3</sup> Feltes, Hg., Polizeiwissenschaft: Von der Praxis zur Theorie, Band 3, **Polizieren**. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft, Frankfurt/M 2011, Vorwort, Seite 7

<sup>4</sup> Weihmann / Schuch, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Seite 57

<sup>5</sup> Bender / Nack / Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Auflage, München 2007

<sup>6</sup> Modulhandbuch, Stand: 27.6.2012, Seite 24

<sup>7</sup> Im „Offenen Brief“ vom 22.6.2012 an *Reinhard Mokros*, Seite 8

<sup>8</sup> *Kowalczyk*, [Dr. phil., Projektleiter in der Forschungsabteilung der Stasi-Unterlagen-Behörde] Endspiel, Die Revolution von 1989 in der DDR, München 2009, Seite 51; *Joachim Gauck* [Bundespräsident], Winter im Sommer – Frühling im Herbst, München 2009, Seite 280; *Schmelz*, [Professor der Kriminalistik in Hessen] Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR, Frankfurt/M 2010; *Weihmann*, Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, in: Kriminalistik 2008, Seite 28, und auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>9</sup> Im „Offenen Brief“ vom 22.6.2012 an *Reinhard Mokros*, Seite 9, unten

turieren das vorhandene Wissen beim Denken. Denn tatsächlich geht es im kriminalistischen Studium um rechtliches **Wissen**,<sup>10</sup> das in der beruflichen Praxis **fehlerfrei** angewendet werden muss, um den Ermessensspielraum richtig zu nutzen.<sup>11</sup> Deshalb müssen die korrekten kriminalistischen Namen der Wissensthemen im Curriculum genannt werden, wie beispielweise in den **Dozentenhandbüchern Kriminalistik und Kriminaltechnik**.<sup>12</sup> Wirkliche Kompetenz setzt Wissen voraus.<sup>13</sup>

Dass Polizeibeamte untereinander und mit dem Bürger gute Umgangsformen zeigen, ist selbstverständlich. Das wird durch Erziehung und Vorbilder erworben. Sollten Korrekturen notwendig sein, dann sind die Vorgesetzten zuständig.<sup>14</sup> Hier ist wissenschaftliche Unterstützung entbehrlich.

Unsere FHöV ist eine „Berufs-Fachhochschule“, an der berufsfertige Polizeibeamte ausgebildet werden, die unmittelbar nach dem Studium **vor Ort und spontan** in die Rechte der Bürger eingreifen und unmittelbaren Zwang anwenden, bis zum Schusswaffengebrauch. Deshalb muss zunächst nach den **gesetzlich zugewiesenen Aufgaben** (Zuständigkeit) der Polizei gefragt werden. Und nur dafür kann die Ausbildung ausgerichtet sein. Da die Fachbereiche der FHöV nicht nach Inhalten geordnet sind, wie an Universitäten, sondern nach Berufen, mit dem gesamten Berufswissen und -können, entscheiden die Gremien über Inhalte und Stundenverteilung, obwohl die meisten Mitglieder die fachlichen Inhalte nicht überblicken können.

Aus diesem falschen Ansatz haben seit Jahrzehnten einige Fächer einen erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Stundenvorteil gezogen. Das gilt ganz besonders für den **Verkehrsbereich** und für die **Kriminologie**; neuerdings auch für weitere **Meinungswissenschaften**.

Als diese Vorteile 1998 beim Vorgänger des LAFP geändert werden sollten, wurde das von „oben“ untersagt. Diskussionen waren nicht erwünscht. Erst recht keine sachliche Kritik. Im Ergebnis wurde klar, die Curricula sind in erster Linie nicht für eine optimale Ausbildung geschaffen, sondern für den Erhalt oder die Ausdehnung von Arbeitsplätzen und Planstellen. Als Abteilungsleiter »Ausbildung und Fortbildung (AB) bei der Direktion für Ausbildung der Polizei NRW Selm« war ich an den Diskussionen beteiligt.

Den viel zu hohen Stundenansatz für **Kriminologie** habe ich bereits in meinem „Offenen Brief“ an *Reinhard Mokrus* erklärt.<sup>15</sup> Darüber hinaus sind in dem Fach Hypothesen mit veralteten Dunkelfelduntersuchungen nicht zielführend, zumal neuere und seriöse Untersuchungen zur Verfügung stehen und andere Erkenntnisse bringen, z. B. *Andreas Ruch*.<sup>16</sup> Das **zweite „Standbein“** der Kriminologie, die

---

<sup>10</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 57, „Meilensteine für die Kriminalistik“

<sup>11</sup> BGHSt 21, 334 [363]

<sup>12</sup> Auf meiner Internetseite: Lehrbücher / Dozentenhandbücher / alle Kapitel der Kriminalistik und Kriminaltechnik

<sup>13</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 81

<sup>14</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 182, 504, 514, 719, 732, 750

<sup>15</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 74

<sup>16</sup> *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB, Dissertation (Dr. jur.), Holzkirchen 2011

Beschreibung neuer Begehungsweisen von Straftaten, wird leider vollständig vernachlässigt. Damit könnten die Studenten ihre Methoden zur Verdachtschöpfung, dem Erkennen von Straftaten, verbessern, z. B. Betrug zum Nachteil von Versicherungen durch „gestellte“ Verkehrsunfälle oder organisierter Ladendiebstahl.

Im Bereich der **Verkehrssicherheit** hat *Jürgen Weibler* in seinem von der Polizei in Auftrag gegebenes Gutachten darauf hingewiesen, dass auch die Verkehrsunfallbekämpfung eine freiwillige Aufgabe der Polizei ist.<sup>17</sup>

Da die Ursachen der Verkehrsunfälle vom Zustand der Verkehrswege, der Verkehrseinrichtungen, der Verkehrsmittel, ganz besonders vom Wetter und von der Altersstruktur der Teilnehmer beeinflusst werden, hat die Polizei auch keine wirklichen Mittel, die Verkehrstoten zu reduzieren.<sup>18</sup> Das Statistische Bundesamt erklärt das aktuell an dem deutlichen Anstieg der Verkehrsoffer für 2011 auf 4.009 und macht eine Prognose von nur 2.500 Toten für das Jahr 2020.<sup>19</sup> Weder der Anstieg noch der Rückgang der Verkehrstoten kann von der Polizeiarbeit beeinflusst werden.

Als Grundlage für das Curriculum zur **Verkehrssicherheitsarbeit** wird die hohe Anzahl der Gesetze, Verordnungen und Ausnahmen genannt, die den Straßenverkehr regeln. So wird auch verständlich, warum es einen IM-Erlass gibt, der auf vielen Seiten die „Verfolgung von Verkehrsverstößen“ behandelt.<sup>20</sup>

Würde man alle gesetzlichen, rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen für die **Kriminalistik** und für die **Kriminaltechnik** in Vorschriften kleiden, so wäre der Umfang noch größer.

Insofern ist auch bei der Verkehrssicherheit nach den **gesetzlichen Aufgaben** (Zuständigkeit) und nach den dafür notwendigen Inhalten zu fragen.<sup>21</sup>

Die **Zuteilung der Stunden** für die Inhalte des Studiums ist eine schwierige Angelegenheit und gleichzeitig die alles entscheidende Grundlage für das Curriculum. Dabei ist es verständlich, dass sich jede der drei Fachsparten, „Einsatz / Gefahrenabwehr“, „Kriminalitätsbekämpfung“ und „Verkehrsunfallbekämpfung“, für wichtig hält und möglichst viele Stunden beansprucht. Das kann jedoch in kollektiven Entscheidungen im Fachbereichsrat nicht sachgerecht gelöst werden.<sup>22</sup> Zumal die Mitglieder nicht nach fachlicher Kompetenz gewählt werden, sondern als Personen. Deshalb darf es auch nicht vom Wahlergebnis für den Fachbereichsrat abhängen, welche der drei Fachsparten die Gesamtstunden verteilen darf. Insofern muss die Verteilung der drei Stundenblöcke der **Leitung der FHöV** vorbehalten sein.<sup>23</sup>

---

<sup>17</sup> *Weibler*, Andere Führungsstrukturen in Polizeipräsidien, Hagen, März 2006, Seite 5, 8 und 126, Fußnote 315

<sup>18</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 432 ff.

<sup>19</sup> FAZ vom 7.7.2012, Seite 9

<sup>20</sup> RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 43.8 – 57.04.16 – vom 2.11.2010, MBl. NRW 2010, Seite 786 [38 Seiten]

<sup>21</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 438

<sup>22</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 715

<sup>23</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 719

So widersprüchlich es klingen mag, bei der Polizei ist nicht eine zu geringe Stundenzahl der Wissensvermittlung schädlich, sondern eine hohe. Insbesondere bei den Meinungswissenschaften und beim Training im LAFP. Die Begünstigten nutzen dann die Stunden aus, um sich auf dem Gebiet der Kriminalistik zu äußern, wozu -mit seltenen Ausnahmen- die fachliche Qualifikation fehlt. Die „Strukturierte Vernehmung“<sup>24</sup> ist dazu ein abschreckendes Beispiel. Oder man fährt mit den zukünftigen Streifenbeamten zur Gerichtsmedizin, um sich eine Obduktion anzusehen. Dass es dafür einen hervorragenden Lehrfilm gibt, ist nicht bekannt. Die alltäglich im deutschsprachigen Abendprogramm des Fernsehens gezeigten **Kriminalfilme** bilden dann die fachliche Grundlage. Dass der als Gerichtsmediziner auftretende Schauspieler *Jo Bausch* ein Buch über den Strafvollzug geschrieben hat, ist kaum bekannt und gelesen haben es nur wenige. Doch das lohnt sich, denn *Bausch* ist im Hauptberuf seit über 25 Jahren Gefängnisarzt in Werl, eine Strafanstalt für Schwerkriminelle.<sup>25</sup> Auch dann wird man über die eigenen Theorien von Resozialisierung nachdenken müssen.

Zur **Vorbereitung der Entscheidung** über die Stundenzahl sollten die drei Fachsparten die gesetzlichen Grundlagen für ihre Aufgaben vorlegen und die Schwerpunkte sowie die Arbeitsmenge mithilfe von nachvollziehbaren **Fallzahlen** begründen. Neuen Methoden, den Arbeitsanfall zu ermitteln, sind gescheitert und haben nur Alibicharakter.<sup>26</sup> Sowohl in der Schutz- wie in der Kriminalpolizei haben die **erfahrenen** Führungskräfte einen genauen Überblick über das tatsächliche Arbeitsaufkommen.

Danach ist festzulegen, in welchen Fächern und mit welcher Stundenzahl die Themen gelehrt werden sollen. Diese Vorlagen sollten in FHöV-Aktuell veröffentlicht werden und stehen damit den Praxisbehörden und allen Lehrenden, insbesondere den vielen Nebenamtlichen, zur Verfügung und können überprüft werden.

Sind die Stunden auf die drei Fachsparten verteilt, so können diese nach den gesetzlichen Vorgaben und den berufspolitischen Notwendigkeiten mit Inhalten gefüllt werden. In den Fachsparten kann dann fachlich kompetent gestritten und entschieden werden. So könnte sich die **Kultur des Streitgespräches** wieder entwickeln, was leider verloren gegangen ist.<sup>27</sup>

Sicherlich gibt es auch andere und bessere Verteilungsmethoden. Doch die derzeitige Methode ist es nicht.

Für den Fachkundigen stellt sich die Frage, warum muss auf die genaue Einhaltung der Kriminalistik Wert gelegt werden? Es geht in diesem Fach um die **Wirksamkeit, Gerechtigkeit** und **Rechtsstaatlichkeit** bei der **Strafverfolgung**, um den fairen Strafprozess.<sup>28</sup> Hierfür ist zwar die Staatsanwaltschaft zuständig. Doch die Polizei ist ihr „verlängerter Arm“ und stellt ganz entschieden die Weichen im

<sup>24</sup> Weihmann, Kriminalistische Vernehmung, in: Kriminalistik 2010, Seite 82, und auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

<sup>25</sup> Bausch, Knast, Berlin 2012

<sup>26</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 739 und 744

<sup>27</sup> BGHZ 27, 284 [287]

<sup>28</sup> Art. 20 III GG; BGHSt 19, 325, und 31, 304 [308]

Vorverfahren.<sup>29</sup> Fehler, die hier gemacht werden, können das gesamte Verfahren infrage stellen. Das gilt ganz besonders für den Streifendienst.<sup>30</sup> „Deshalb ist das polizeiliche und das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eine untrennbare Einheit. Selbstständige strafprozessrechtliche Entscheidungen der Polizei, die nach außen wirken, muss die Staatsanwaltschaft akzeptieren und in ihre Rechtsbeurteilung aufnehmen“.<sup>31</sup> Insofern tragen beide die Verantwortung für ein geordnetes Ermittlungsverfahren.

Von den **erwachsenen Personen**, die die Polizei als Straftäter der Staatsanwaltschaft übergibt, werden weniger als die Hälfte verurteilt. Ursache ist die Einstellung des Verfahrens, überwiegend nach § 170 II StPO, weil **juristische Verfahrensfehler** vorliegen, insbesondere Beweisverbote.<sup>32</sup> Dabei ist es durchaus normal, dass im Rechtsstaat nicht alle durch die Polizei beschuldigten Erwachsenen verurteilt werden; aber in solch einer Größenordnung?

**Die Kriminalistik ist eine juristische Wissenschaft.** Ihre „Werkzeuge“ befinden sich im Grundgesetz, in den Strafgesetzen, im Strafverfahrensrecht, in den Entscheidungen der oberen Gerichte und in den strafprozessrechtlich wichtigen Erkenntnissen der Wissenschaften.<sup>33</sup> Das gilt auch für **Ruß und Gips**, wenn diese nach der Tatortarbeit Gegenstand einer Schadensersatzforderung sind. Wir haben in den 1980er Jahren das Fach »**Eingriffsrecht**« eingeführt, damit der Streifen dienst den Zusammenhang und die Auswirkungen von Kriminalistik und Recht wahrnimmt. Die heutige Struktur dieses Faches erschwert diese Einsicht.

Die Weisung des Innenministeriums in den 1990er Jahren, an unserer FHöV **Ein satzlehre und Kriminalistik** mit der Begründung „**Alles ist Einsatz**“<sup>34</sup> zusammenzulegen, hatte schwere Fehler in der polizeilichen Ausbildung zur Folge, die sich bis heute auswirken. Ein Beispiel dafür haben die Oberlandesgerichte Oldenburg und Hamm aufgezeigt.<sup>35</sup> Sie sehen „Fehler im System und grobe Verstöße der Dienstvorgesetzten“. Doch die Liste der weiteren Fehler ist lang.<sup>36</sup>

Diese Fehler sollten mit Meinungswissenschaften behoben werden. Dafür wurde beim Vorgänger des LAFP der „Wissenschaftliche Dienst“ eingerichtet. Das war und ist ein Irrweg. Die Psychologie / Pädagogik allein kann z. B. keine kriminalistische Vernehmung lehren. Die theoretischen Beispiele von *Adler* und *Hermanutz* zeigen die schwerwiegenden Fehler.<sup>37</sup> Ähnliches ist in der polizeilichen Praxis kein Einzelfall.

<sup>29</sup> BGHSt 21, 334 [363]

<sup>30</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 82

<sup>31</sup> BGH in NStZ 2003, Seite 671 [672]; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 619 ff

<sup>32</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 181 und 586

<sup>33</sup> Quellen zu allen Wissens[teil]themen in den Dozentenhandbüchern Kriminalistik und Kriminaltechnik auf meiner Internetseite / Lehrbücher / Dozentenhandbücher

<sup>34</sup> Innenministerium NRW, Inspekteur

<sup>35</sup> NJW 2009, 3591 [3592]; NStZ-RR 2009, 243

<sup>36</sup> *Ammermann*, Die Akademisierung der Polizei und die Missachtung von vorhandenen Wissensressourcen im Veränderungsprozess der Polizeiorganisation; in: *Feltes*, Hg., Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs. Band 1, Polizieren. Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft, Frankfurt/M 2009, Seite 14; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 57

<sup>37</sup> *Adler / Hermanutz I*, Strukturierte Vernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in: *Kriminalistik 2009*, Seite 535; *Adler / Hermanutz II*, Strukturierte Kindervernehmung mit der Bildkartenmethode, in: *Kriminalistik 2009*, Seite 623; *Weihmann*, Kriminalistische Vernehmung, in: *Kriminalistik 2010*, Seite 82, und auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen

Das Beispiel der **kriminalistischen Vernehmung** zeigt, dass dieses Thema nur von Personen gelehrt werden kann, die alle „Drei Säulen“ beherrschen.<sup>38</sup> Nur so ist die gegenseitige Abhängigkeit dieser Säulen zu erkennen. Darüber hinaus werden Themen, die im Zusammenhang erklärt werden, nachhaltiger aufgenommen und besser behalten. Dasselbe gilt für alle anderen kriminalistischen Themen. Warum verschiedene Lehrkräfte verschiedene Teilthemen unterrichten müssen, ist nicht erkennbar.

Da es nicht die Aufgabe der Meinungswissenschaften ist, strafbare Handlungen zu erforschen, ist zu fragen, was diese leisten sollen. Rechtlich sind und bleiben sie Gehilfen des Richters, der sie anleitet.<sup>39</sup> Es ist auch nicht Aufgabe der Polizei, die Schuldfähigkeit festzustellen. Auch das ist und bleibt Aufgabe des Richters. Dabei bedient dieser sich der Meinungswissenschaften und entscheidet unabhängig von deren Erkenntnis. Seine subjektive Überzeugung ist maßgebend, die er mit objektiven Tatsachengrundlagen belegen muss.<sup>40</sup>

Der derzeit weltweit beachtete Strafprozess in Oslo gegen den Norweger *Breivik*, der 77 Menschen getötet hat, zeigt die Bedeutung der Meinungswissenschaften bei der Strafverfolgung. Zwei **Gutachterteams** kommen zu **gegensätzlichen Ergebnissen** über dessen **Schuldfähigkeit**.<sup>41</sup> Können das die Meinungswissenschaften nachvollziehbar erklären? Und welcher Meinung sollten wir folgen?

**Am 24.8.2012 stellte das Gericht in Oslo einstimmig die uneingeschränkte Verantwortung des Angeklagten fest und verurteilte ihn zur Höchststrafe.**

**Darüber hinaus kritisierte das Gericht Einzelheiten des Gutachtens, das die Schuldunfähigkeit festgestellt hatte. So würden die darin als Wahnvorstellung interpretierten Äußerungen Breiviks nicht hinreichend in ihren politischen Zusammenhang eingebettet. „Sich als Teilnehmer eines Bürgerkrieges zu fühlen, kann in einem rechtsextremen Kontext durchaus als sinnvoll verstanden werden“.**<sup>42</sup>

Mit den als kriminalistische Inhalte bezeichneten Themen im vorgelegten Modul-Handbuch befinden wir uns weiterhin auf dem Irrweg.

Ich bin gern bereit, weitere Literatur über die Kriminalitätsbekämpfung der Polizei einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

---

<sup>38</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 480

<sup>39</sup> Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 201

<sup>40</sup> BGHSt 10, 208 [209]; BGHZ 53, 245 [256]; Bender / Nack / Treuer, a.a.O., Rn. 573 ff; Weihmann / Schuch, a.a.O., Seite 160

<sup>41</sup> FAZ vom 23.6.2012, Seite 4

<sup>42</sup> FAZ vom 25.8.2012, Seite 2

*gez. Robert Weihmann*